

Stellungnahme
Fachverband Informationstechnologie in Sozialwirtschaft und
-verwaltung (FINSOZ e. V.)

zum:

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur
Stärkung der Pflegekompetenz
„Pflegekompetenzgesetz“ – PKG“

in der Version vom 23. Juni 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme zum überarbeiteten Referentenentwurf „eines Gesetzes zur Stärkung der Pflegekompetenz (Pflegekompetenzgesetz – PKG)“, der die Stärkung der Profession und der Kompetenzen der professionell Pflegenden und der an der Pflege beteiligten Akteure in den Fokus nimmt.

Im Grundsatz hat unsere Stellungnahme vom 30. September 2024 zum ersten Gesetzesentwurf vom 3. September 2024, abrufbar unter https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/Stellungnahmen_WP20/PKG/FINSOZ_Stellungnahme_Pflegekompetenzgesetz_RefE.pdf,

weiterhin ihre Gültigkeit. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Würdigung der dort genannten „Probleme und Ziele“. Insofern bezieht sich unsere heutige Stellungnahme im Wesentlichen auf die Veränderungen gegenüber dem ersten Gesetzesentwurf vom 3. September 2024.

FINSOZ unterstützt weiterhin sowohl in der Sache als auch mit vielzähligen eigenen Aktivitäten die mit dem Gesetzesentwurf vorgesehenen **Entwicklungen der Pflege zu einer modernen Dienstleistungsbranche mit hochkompetenten Fachkräften, die sich der Nutzung digitaler Technologien bewusst sind**. Unsere aktuellen Aktivitäten: in Zusammenarbeit mit Pflegeverbänden, Pflegeeinrichtungen und den Pflegesoftware-Herstellern sind wir dabei, die technischen Anforderungen an die Softwaresysteme, welche sich aus der Überarbeitung des Strukturmodells für die Pflege sowie der neuen Personalbemessung in der Pflege ergeben, zu spezifizieren.

Grundsätzlich begrüßen wir an dem neuen Entwurf, dass die Perspektive jetzt auch auf die häusliche Pflege erweitert und der Präventionsaspekt noch einmal verstärkt wurde. Damit wird die **gesamte Pflege-Journey, von der Prävention über die informelle Pflege bis hin zu den verschiedenen Formen der professionellen Pflege**, in den Blick genommen. Und gleichzeitig werden die **Potentiale der Digitalisierung in allen Phasen dieser Reise beachtet**.

Wie immer nimmt der FINSOZ e. V. als geeigneter Verband der Digitalwirtschaft keine Stellung zu fachlichen Aspekten der Gesetzesänderung, sondern beschränkt sich dabei auf die Bereiche Digitalisierung sowie den dazu erforderlichen Kompetenzaufbau.

Daher nehmen wir zu nachfolgenden Paragraphen des Referentenentwurfs PKG vom 23. Juni 2025 wie folgt Stellung:

§ 45d wird durch die folgenden §§ 45d und 45e ersetzt:

...

„§ 45d ...

eine Förderung kann dabei auch zur Herstellung oder Verbesserung der Barrierefreiheit erfolgen.

Stellungnahme FINSOZ:

Bei dem zusätzlichen Satz In § 45d ist durch die Trennung vom vorherigen Satz (in dem es um digitale Anwendungen geht) per „;“ nicht klar, ob diese Ergänzung sich auf die digitalen Anwendungen oder die Selbsthilfegruppen bezieht. Dies sollte klargestellt werden.

§ 78a wird wie folgt geändert: - b) Absatz 4 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„...“

3. im Sinne der Rechtsverordnung nach Absatz 6 Nummer 2 einen pflegerischen Nutzen aufweist oder nach § 40a Absatz 1a Satz 1 geeignet ist.“

Stellungnahme FINSOZ:

Danke, dass auch hier der klare Hinweis aufgenommen wurde, dass eine digitale Pflegeanwendung auch dazu dienen kann, die pflegenden Angehörigen oder sonstige ehrenamtlich Pflegenden zu entlasten.

§ 113 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„...“

In den Vereinbarungen sind insbesondere auch die Voraussetzungen für eine fachgerechte Pflegeprozessverantwortung und Anforderungen an eine praxistaugliche, den Pflegeprozess unterstützende und die Pflegequalität fördernde Pflegedokumentation zu regeln.“

Stellungnahme FINSOZ:

Der FINSOZ e. V. weist immer wieder darauf hin, dass vor dem Softwareeinsatz die Kenntnis und Optimierung der eigenen Prozesse stehen sollte. Daher sind wir für die neue Formulierung „fachgerechte Pflegeprozessverantwortung“ dankbar. Gleichzeitig weisen wir jedoch darauf hin, dass der Erwerb von Prozesskompetenzen insbesondere auch in Verbindung mit der Digitalisierung nach wie vor keine ausreichende Würdigung in den Ausbildungsplänen aller Pflegeberufe findet.

§ 114 wird wie folgt geändert: - a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„...“

durch die Landesverbände der Pflegekassen eingesetzte digitale Formate zur Übermittlung der Prüfaufträge und der Ergebnisse der Qualitätsprüfungen nach § 115 Absatz 1 sind dabei zu berücksichtigen. ...“

Stellungnahme FINSOZ:

Wir begrüßen ausdrücklich „digitale Formate“. Digitalisierung spielt jedoch nur dann ihr volles Potential aus, wenn der Digitalisierung eine Standardisierung vorausgeht. In diesem Sinne führt die Anwendung von Föderalismusprinzipien bei der Digitalisierung immer wieder zu unnötigen Ineffizienzen. Die Hersteller von Pflegesoftware müssen anstatt einer eine Vielzahl (genau kann man das aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen zwischen den Pflegekassen nicht sagen) von Schnittstellen programmieren – auf Kosten der Pflegeeinrichtungen.

§ 123 wird wie folgt geändert - Absatz 5 wird wie folgt geändert - bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

”...“

Die Fördermittel, die in einem Land im jeweiligen Kalenderjahr bis einschließlich 2028 nicht in Anspruch genommen worden sind, erhöhen im Folgejahr bis einschließlich 2029 das Fördervolumen des jeweiligen Landes. ...“

Stellungnahme FINSOZ:

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass nicht abgerufene Mittel bis einschließlich 2028 in die Folgejahre übertragen werden und damit noch im Sinne der Förderzwecke genutzt werden können.

Aus unserer Sicht nicht zielführend ist die Regelung, dass den Ländern die Umsetzung in landes- oder kommunalrechtliche Vorschriften überlassen bleibt und dabei insbesondere, ob die 50 % Förderung, die zu den 50 % Förderung des GKV-SV dazukommen müssen, vom Land oder von der kommunalen Gebietskörperschaft getragen werden müssen. Dieser Anteil wird gerade von den Regionen, die eine Förderung am nötigsten hätten – ländliche und strukturschwache – nicht getragen werden können. So werden dort keine regionalspezifischen Modellvorhaben zur Entwicklung von innovativen Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen für Pflegebedürftige, ihre Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden vor Ort und im Quartier möglich sein.

§ 125a wird durch den folgenden § 125a ersetzt:

”...“

(3) ... den auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen nach § 118 und der oder des Bevollmächtigten der Bundesregierung für Pflege ...“

Stellungnahme FINSOZ:

Die Einbindung der Verbände „für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen“ wird von uns ausdrücklich begrüßt. Wir nutzen diese Stelle aber auch noch einmal dafür, auf unsere Forderung, an anderer Stelle des Sozialgesetzbuches stärker auf die Bedarfe der Pflegebedürftigen, aber insbesondere überhaupt behinderter Menschen einzugehen: bei der Einführung der Telematikinfrastruktur kommen diese zu kurz (z. B. Nutzung des TI-Messengers zwischen informell Pflegenden untereinander oder mit den zu Pflegenden) oder gar nicht vor (z. B. kein Zugang zur elektronischen Patientenakte, keine Nutzung der

Kommunikation im Gesundheitswesen, keine Teilhabe an digitalen Medikationsprozessen). Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Nach der Angabe zu § 125b wird die folgende Angaben eingefügt:

”...“

§ 125d Modellvorhaben zur Erprobung der Flexibilisierung der Leistungserbringung stationärer Pflegeeinrichtungen

... Soweit im Rahmen der Modellvorhaben personenbezogene Daten benötigt werden, können diese mit Einwilligung der betreffenden Person erhoben, verarbeitet und genutzt werden.“

Stellungnahme FINSOZ:

In die Modellvorhaben nach § 125d sollte konsequent die Digitalisierung einbezogen werden – in Form der Nutzung assistiver Technologien zur Unterstützung der pflegerischen Leistungen, des Einsatzes entsprechender Softwaresysteme und Apps zur Datenerfassung, integrierten -verarbeitung und Informationsnutzung sowie auch der Anwendung künstlicher Intelligenz zum Zwecke der Dokumentation, Berichterstellung, Maßnahmen- und Einsatzplanung. Dies sollte nicht eine Option „soweit ... benötigt“ bleiben.

Berlin, 12.07.2025
FINSOZ e. V.